

**Benützungsgreglement**

**für den**

**Gemeindesaal**

## Inhaltsverzeichnis

Art.	Inhalt	Seite
1	Zweck	2
2	Kosten und Unterhalt	2
3	Bewilligungsverfahren	2
4	Patent- und Visumspflicht	2
5	Benützungsgebühren	3
6	Kostenerlass	4
7	Ruhe und Ordnung	4
8	Wirtschaftsbetrieb, Restaurations- und Kommerzgebühren	4/5
9	Einrichtungen	5
10	Schlussbestimmungen	6
	Gebührentarif	Anhang 1
	Zusammenstellung der Räumlichkeiten und Dienstleistungen	Anhang 2

## **1. Zweck**

- 1.1 Der Gemeindesaal dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Buchs. Anlässe, die mit dem Zweck des Hauses nicht vereinbar sind, werden nicht zugelassen. Er steht unter der Verwaltung der Betriebsleitung und unter Oberaufsicht des Gemeinderates.
- 1.2 Das Reglement betrifft den Betrieb des Saals, inklusive die direkt dazugehörenden Räume, zur Gestaltung von Anlässen.
- 1.3 Die übrigen Räume des Gemeindesaals (mit Ausnahme der Zivilschutzräume) werden durch die Betriebsleitung nach spezieller Regelung vergeben und sind ortsansässigen Institutionen vorbehalten.

## **2. Kosten und Unterhalt**

- 2.1 Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Saals wird durch Benützungsgebühren, Restaurationsgebühren, Kommerzgebühren, Eigenleistungen, Rückerstattungen von Nebenkosten und finanzielle Mittel der Einwohnergemeinde Buchs gedeckt.

## **3. Bewilligungsverfahren**

- 3.1 Benützungsgesuche sind an die Betriebsleitung zu richten (spez. Formular).
- 3.2 Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung sind gemäss § 39 Gemeindegesetz ermächtigt, Benützungsbewilligungen auszustellen.
- 3.3 Buchser Dorfvereine und ähnliche Institutionen gemäss Ziffer 8.5 haben nach Möglichkeit Vorrang.
- 3.4 Die Parkfläche zum Speicher und im Bereich des Kucheneingangs ist bei Veranstaltungen für den Saalbetrieb reserviert. Parkbewilligungen werden durch die Betriebswartin/den Betriebswart ausgegeben.

## **4. Patent- und Visumpflicht**

- 4.1 Veranstalterinnen/Veranstalter oder Benützerinnen/Benützer haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Lotto, Theater, Suisa, Konzerte usw.) besorgt zu sein.

## 5. Benützungsgebühren

- 5.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten und Freiflächen sind Gebühren gemäss dem Gebührentarif (Anhang 1) zu entrichten. In den Gebühren sind die Betriebswartleistungen, die ordentlichen Betriebskosten für die Infrastrukturanlagen und die Reinigung mit Ausnahme der Küche inbegriffen. Aufwendungen im Küchenbereich (z. B. Abwaschen, Reinigungen etc.) und ausserordentliche Betriebskosten müssen speziell entschädigt werden. Für rein kommerzielle Anlässe sind zusätzliche Gebühren gemäss Gebührentarif zu entrichten.
- 5.2 Die Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung legen die Gebühren in der Benützungsbewilligung oder mittels separater Verfügung fest. Bei einer nachträglichen Änderung der Benützungsart sind die Gebühren mittels separater Gebührenverfügung den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 5.3 Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach der Ausstellung der Bewilligung, spätestens jedoch vor der Saalnutzung, zu entrichten. Die Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung können in der Gebührenverfügung festlegen, dass die Gebühren erst innert 30 Tagen nach der Saalbenutzung zu entrichten sind, wenn hinreichend Gewähr für deren Bezahlung besteht.
- 5.4 Die gemeindeeigenen Institutionen sowie der Kreisschulverband Buchs-Rohr haben Anrecht auf die kostenlose Benützung von 5 Tagen pro Jahr für nicht kommerzielle Veranstaltungen.
- 5.5 Buchser Dorfvereine werden für ihre kulturellen Veranstaltungen inkl. allfälligen Wirtschaftsbetrieb in die Tarifklasse 1 eingestuft.
- 5.6 Die Buchser gemeinnützigen Organisationen haben einmal pro Jahr von Montag bis Freitag das Recht, für eine interne Veranstaltung, die für die Teilnehmenden kostenlos ist, den Gemeindesaal oder das Foyer gratis zu benützen. Darin eingeschlossen sind die Heizung und das Bestuhlen. Alle übrigen Leistungen müssen gemäss Gebührentarif bezahlt werden.  
  
Gleiches gilt für die Ortsparteien, sofern die Veranstaltung öffentlich, kostenlos und für die Bevölkerung von allgemeinem Interesse ist.  
  
Dieses Recht ist nicht auf andere Jahre oder andere Parteien übertragbar.
- 5.7 Nicht tarifierte Leistungen/Benützungen können nach Aufwand berechnet werden (z. B. ausserordentliche Betriebskosten, zusätzliche Räume und Plätze etc.).
- 5.8 Von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller widerrufenen Reservationen, die bereits bewilligt wurden, ziehen Annullationskosten nach sich. Die Kosten werden von der Betriebsleitung im Rahmen des Ertragsausfalles/Verwaltungsaufwandes festgelegt.

## **6. Kostenerlass**

- 6.1 Der Gemeinderat kann auf besonderes Gesuch der Veranstalterin/des Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Vor dem Entscheid hat die Tarifierung durch die Betriebsleitung zu erfolgen.

## **7. Ruhe und Ordnung**

- 7.1 Gemäss Gastgewerbegesetz (§ 4) gelten für öffentliche Anlässe folgende Polizeistunden:
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Montag bis Freitag      | 00.15 Uhr |
| Auf Samstag und Sonntag | 02.00 Uhr |

Die Betriebsleitung bewilligt die effektiven Betriebszeiten. Verlängerungen sind gebührenpflichtig.

- 7.2 Die Veranstalterin/der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude.
- 7.3 Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Geschirr und Mobiliar haftet die Veranstalterin/der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucherinnen/Besucher verursacht worden sind. Die Versicherung sämtlicher Mobilien, welche die Benützer bzw. die Benützerinnen mitbringen, ist deren Angelegenheit, die Einwohnergemeinde Buchs lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.
- 7.4 Es kann eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.
- 7.5 Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko kann von der Betriebsleitung eine uniformierte Saalwache resp. Eingangskontrolle, die für Ruhe und Ordnung sorgt, verlangt werden. Ein entsprechender Vertrag muss von der Veranstalterin/vom Veranstalter abgeschlossen werden.

## **8. Wirtschaftsbetrieb, Restaurations- und Kommerzgebühren**

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der dazugehörenden Verordnung.

Ferner gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- 8.1 Der Ausschank von Pausengetränken und Apéros kann durch die Betriebswartin/den Betriebswart erfolgen.
- 8.2 Bei Eigenregie sind für den Mehraufwand an Infrastruktur zusätzlich Restaurationsgebühren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Die Restaurationsgebühren entfallen, wenn ein Saalwirt gemäss Ziffer 8.7 beigezogen wird.

- 8.3 Berechtigte Buchser Dorfvereine und ähnliche Institutionen entrichten für vereinseigene Anlässe keine Restaurationsgebühren.
- 8.4 Für rein kommerzielle Anlässe (wie z. B. Lotto etc.) sind zusätzlich Kommerzgebühren gemäss Gebührentarif zu entrichten (Art. 5.1).
- 8.5 Die Liste der berechtigten Buchser Dorfvereine und ähnlicher Institutionen wird durch den Gemeinderat auf Antrag und zuhanden der Betriebsleitung bestimmt.
- 8.6 Die Betriebsleitung ist bei ausserordentlichen Anlässen befugt, spezielle Abmachungen zu treffen.
- 8.7 Der Gemeinderat kann mit Wirten auf vertraglicher Basis eine Regelung treffen, wonach anstelle der Restaurationsgebühren gemäss Gebührentarif prozentuale Abgaben vom effektiven Konsumationsumsatz zu leisten sind (sog. Saalwirte). Diese Abgaben treten an die Stelle der von den Benützerinnen/Benützern zu leistenden Restaurationsgebühren.

## **9. Einrichtungen**

- 9.1 An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Betriebswarts/der Betriebswartin vorgenommen werden.
- 9.2 Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage usw.) benützt werden, ist die Betriebswartin/der Betriebswart beizuziehen.
- 9.3 Die Bestuhlung des Saals und des Foyers durch die Benützerinnen/Benützer darf nur unter Aufsicht der Betriebswartin/des Betriebswarts erfolgen. Bestuhlungsvorschläge können bei der Betriebswartin/beim Betriebswart bezogen werden. Apérobestuhlung im Foyer kann nur durch die Betriebswartin/den Betriebswart erfolgen.
- 9.4 Die computergesteuerte Frontbeleuchtung darf nur durch den Haustechniker oder speziell ausgebildetes Personal bedient werden.
- 9.5 Fachpersonen von professionellen Veranstalterinnen/Veranstaltern dürfen die Anlage selbst bedienen. Sie haben die Anlagen frühzeitig zu besichtigen bzw. zu übernehmen.
- 9.6 Bei unsachgemässer Bedienung haften die Veranstalterinnen/Veranstalter.
- 9.7 Erfolgt die Bedienung der Bühneneinrichtungen durch den Haustechniker, werden dessen Aufwendungen verrechnet.
- 9.8 Der Konzertflügel muss durch das Pianohaus Wigger, Buchs, gestimmt werden. Die Kosten sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu übernehmen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Betriebsleitung ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
- 10.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen dieses Reglements ohne finanzielle Konsequenzen vorzunehmen.
- 10.3 Die Benützerinnen/Benützer haben das Recht, gegen den Inhalt der Benützungsbewilligung bzw. die Tariffestlegung durch die Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich zu erklären, dass sie mit dem Verfügungsinhalt nicht einverstanden sind. Für diesen Fall erlässt der Gemeinderat eine neue Verfügung.
- 10.4 Verfügungen des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden (§ 105 Abs. 1 Gemeindegesetz).
- 10.5 Für nach dem Inkrafttreten des Gebührentarifs stattfindende Veranstaltungen gilt der neue Tarif, sofern die danach geschuldeten Gebühren unter denjenigen gemäss Tarif vom 22. Juni 1988 liegen. Andernfalls gelten für bereits bewilligte und tarifierte Veranstaltungen die bisherigen tieferen Gebühren.

Das vorstehende Reglement wurde vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2006 beschlossen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Benützungsreglement vom 17. Dezember 2001 sowie den Gebührentarif vom 22. Juni 1988.

### EINWOHNERRAT BUCHS

Der Präsident: Die Protokollführerin:

*Walter Wyler*

*Cornelia Byland*

Anhang 1: Gebührentarif

Anhang 2: Zusammenstellung der Räumlichkeiten und Dienstleistungen

# Gebührentarif Gemeindesaal Buchs

## (Anhang 1 zum Benützungsreglement)

Tarife pro Tag	ortsansässige BenützerInnen		auswärtige BenützerInnen	
	Theater, Konzerte, Proben usw. vereinsinterne oder kulturelle Anlässe	Firmen, Private, Seminare, Bankette, Ausstellungen, kom- merzielle Anlässe etc.	Theater, Konzerte Proben usw. vereinsinterne oder kulturelle Anlässe	Firmen, Private, Seminare, Bankette, Ausstellungen, kom- merzielle Anlässe etc.
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b><u>Grundgebühren</u></b>				
Saal/Vorbühne	Fr. 180.--	Fr. 280.--	Fr. 450.--	Fr. 650.--
Bestuhlung Saal	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Bühne	--	--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Foyer	Fr. 80.--	Fr. 130.--	Fr. 200.--	Fr. 250.--
Bestuhlung Foyer	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Vorplatz Saal	Fr. 80.--	Fr. 130.--	Fr. 200.--	Fr. 250.--
Apéro-Tische für Vorplatz Saal	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Schotterrasenplatz	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
Küche	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
Ausschank/Office	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Sitzungszimmer OG	--	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Duschenraum UG	--	--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
<b><u>Zusätzliche Einrichtungen</u></b>				
Tischwäsche für runde Tische (pro Tisch)	Fr. 25.--	Fr. 25.--	Fr. 25.--	Fr. 25.--
Vlies-Tischwäsche für gerade Tische	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Podesterie	--	--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Beamer (ganzer Tag)	--	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--
Beamer (Kurzeinsatz)	--	Fr. 50.--	Fr. 75.--	Fr. 100.--
Konzertflügel ungestimmt	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Billettsatz	Fr. 30.--	Fr. 30.--	Fr. 30.--	Fr. 30.--
Sonnenschirme Vorplatz Saal	Fr. 150.--	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 250.--
Beleuchtung Vorplatz Saal	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--
<b><u>Extrakosten/Dienstleistungen</u></b>				
Bewilligung für Verlängerung Öffnungszeit	Fr. 30.--	Fr. 30.--	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Küchenreinigung	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Haustechniker	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
	ortsansässige BenützerInnen		auswärtige BenützerInnen	
	Foyer	Saal	Foyer	Saal
<b><u>Restaurationsgebühren (ohne Saalwirt)</u></b>				
- 70 Personen	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--	Fr. 300.--
- 71 - 100 Personen	Fr. 300.--	Fr. 300.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--
- 101 - 200 Personen	---	Fr. 600.--	---	Fr. 1'000.--
- 201 - 300 Personen	---	Fr. 1'000.--	---	Fr. 1'500.--
- 301 - 450 Personen	---	Fr. 1'500.--	---	Fr. 2'000.--
Reduktion um 50 % bei Apéro				
<b><u>Kommerzgebühren</u></b>				
Lotto (Berechtigte Buchser Dorfvereine und ähnliche Institutionen)	---	Fr. 300.--	---	---
Lotto (übrige)	---	Fr. 1'300.--	---	Fr. 1'300.--
Warenverkauf	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. 250.--
Ausstellung mit Verkauf	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--

## Zusammenstellung der Räumlichkeiten und Dienstleistungen (Anhang 2 zum Benützungsreglement)

In Grundgebühren enthaltene Räumlichkeiten und Einrichtungen	
Raum	Nebenräume, Technische Infrastruktur und Bestuhlung
Saal/Vorbühne	Entree mit Garderobe (unbedient), Balkon, Galerie, Boden flach oder abgetreppt, gerade oder runde Tische, Hellraumprojektor, Leinwand, Audio- und Lichtanlage gemäss technischem Rider
Bestuhlung Saal	Bankett- oder Konzertbestuhlung, Apérotische
Bühne	2 Künstlergarderoben, 1 Sammelgarderobe, Audio- und Lichtanlage gemäss technischem Rider
Foyer	Entree mit Garderobe (unbedient), Bankett oder Konzert, gerade oder runde Tische, Apérotische, Hellraumprojektor, Leinwand, Audioanlage
Bestuhlung Foyer	Bankett-, Konzert- oder Apérobestuhlung
Vorplatz Saal	mobile Audioanlage
Apéro-Tische Vorplatz Saal	Apéro-Tische (Festbestuhlung ist in Absprache mit Bauamt möglich.)
Schotterrasenplatz	
Küche	Geschirr inkl. Tellerwärmer, Getränk Kühler, Kaffeemaschine, Geschirrspüler, alle Kochgeräte inkl. Steamer
Ausschank/Office	Gläser, Getränk Kühler, Kaffeemaschine, Geschirrspüler, <u>kein</u> Essgeschirr und <u>keine</u> Kochgeräte
Sitzungszimmer OG	Entree mit Garderobe (unbedient), Sitzungsbestuhlung, Hellraumprojektor, Leinwand
Duschenraum UG	

Zusätzliche Einrichtungen	
Tischwäsche runde Tische	Tischtücher und Servietten (Stoff) inkl. Reinigung
Vlies-Tischwäsche für gerade Tische	
Podesterie	
Beamer	
Konzertflügel	ungestimmt (Stimmung durch Firma Wigger, Rechnungsstellung direkt an den Veranstalter)
Billettsatz	für Konzert- und Bankettbestuhlung
Sonnenschirme Vorplatz Saal	9 grosse Sonnenschirme inkl. Beleuchtung (nur für Beschattung)
Beleuchtung Vorplatz Saal	Halterungen und Lichterketten

Extrakosten/Dienstleistungen	
Verlängerung Öffnungszeit	Öffnungszeiten gemäss Benützungsreglement Art. 7.1
Küchenreinigung	nach Aufwand
weitere Dienstleistungen nach Aufwand	Haustechniker, Bedienung Garderobe, Mithilfe beim Restaurationsbetrieb